

## Neuerung ab Juli 2019 bei Ausfuhranmeldungen unter 1000 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Erlass der Dienstvorschrift E-VSF A 06 93 – 3 teilt die deutsche Zollverwaltung mit, dass per Juli 2019 **keine** Rechnungen unter 1000 Euro zur Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung mit dem Dienststempel versehen werden.

Demzufolge entfällt der Nachweis der Steuerbefreiungsregelung für **Umsatzsteuerzwecke**, sowie der Nachweis für **Rückwarenabfertigungen**.

In Versandungsfällen ist die Ausfuhr für Umsatzsteuerzwecke durch Versandungsbeleg (z.B. Frachtbrief) oder sonstige handelsübliche Belege (z.B. Spediteursbescheinigungen) nachzuweisen.

Das heißt in Versandungsfällen wirken die Zollstellen beim Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke **nicht** mit. Gemäß der deutschen Zollverwaltung steht es den Beteiligten allerdings frei, auch unter 1000 Euro/1000 kg eine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben, hier wird ein elektronischer Ausgangsvermerk garantiert.

Aktuell werden wir zu jeder Lieferung, bei der uns lediglich eine Rechnung unter 1000 Euro ohne Ausfuhranmeldung vorliegt, **einmalig** eine Spediteursbescheinigung ausstellen und Ihnen zukommen lassen. Wir empfehlen Ihnen generell Ausfuhranmeldungen erstellen zulassen, damit steuerrechtlich alles ordnungsgemäß abgebildet ist. Nach schriftlichem Auftrag können wir gerne für Sie die Ausfuhranmeldung erstellen.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich auch Kontakt mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater auf.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2019/azr\\_ausfuhrnachweis\\_umsatzsteuerzwecke.html](https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2019/azr_ausfuhrnachweis_umsatzsteuerzwecke.html)

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Maria Lopez



ppa. Jan Bozkurt

